

# Friedhofssatzung für den Waldfriedhof Aumühle

Nach Artikel 15 Abs. 1 m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle in der Sitzung am 30. Mai 2011 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

## Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist aber auch ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeiten und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

## Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1	Geltungsbereich und Friedhofszweck .....	3
§ 2	Verwaltung des Friedhofs .....	3
II.	Ordnungsvorschriften.....	4
§ 3	Öffnungszeiten .....	4
§ 4	Verhalten auf dem Friedhof .....	4
§ 5	Gewerbliche Arbeiten.....	5
III.	Allgemeine Bestattungsvorschriften .....	5
§ 6	Anmeldung der Bestattung.....	5
§ 7	Särge, Urnen.....	5
§ 8	Ruhezeit .....	6
§ 9	Ausheben der Gräber .....	6
§ 10	Umbettungen und Ausgrabungen.....	7
IV.	Grabstätten.....	8
§ 11	Allgemeines .....	8
§ 12	Reihengrabstätte .....	9
§ 13	Reihengrabstätten mit einheitlicher Gestaltung (Friedhofspflege) .....	9
§ 14	Wahlgrabstätten .....	9
§ 14a	Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten .....	10

§ 14b	Übertragung und Vererbung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	10
§ 14c	Rückgabe von Wahlgrabstätten .....	11
§ 15	Kolumbarium .....	11
§ 16	Anonymes Gräberfeld.....	12
§ 17	Registerführung.....	12
V.	Gestaltung der Grabstätten und Trauerfeiern.....	12
§ 18	Gestaltungsordnung.....	12
§ 19	Pflege und Bepflanzung.....	12
§ 20	Vernachlässigung.....	13
§ 21	Richtlinien für Trauerfeiern.....	13
VI.	Haftung und Gebühren .....	14
§ 22	Haftung .....	14
§ 23	Gebühren.....	14
VII.	Schlussvorschriften .....	14
§ 24	Außerdienststellung und Entwidmung.....	14
§ 25	Natur- und Umweltschutz.....	15
§ 26	Inkrafttreten .....	15

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den von der ev.-luth. Kirchengemeinde Aumühle getragenen Waldfriedhof Aumühle in seiner jeweiligen Größe.
- (2) Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinden Aumühle und Wohltorf sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) im Bereich der Gemeinden Aumühle und Wohltorf hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsausschusses.
- (4) Ergänzend geltend die Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit sie für kirchliche Friedhöfe zwingende Vorschriften enthalten.

### **§ 2 Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben wird ein Friedhofsausschuss beauftragt.
- (3) Der Friedhofsausschuss besteht aus vier vom Kirchenvorstand Aumühle und drei vom Kirchenvorstand Wohltorf benannten Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der zu den vom Kirchenvorstand Aumühle benannten Mitgliedern zählen soll.
- (4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften. Adresse und Sitz von Friedhofsausschuss und Friedhofsverwaltung ist das Kirchenbüro Aumühle, Börnsener Straße 25, 21521 Aumühle.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, einer Verleihung, Verlängerung oder Übertragung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte, der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, der Zulassung von Gewerbetreibenden sowie im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (6) Die Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. Verletzende Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben richten, sind zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen - zu befahren.
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen oder gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern;
  - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen;
  - d) in der Nähe von Bestattungsfeiern zu arbeiten;
  - e) Druckschriften zu verteilen;
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen;
  - g) fremde Grabstätten und Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen;
  - h) zu lärmern und zu spielen;
  - i) Tiere - ausgenommen an der Leine geführte Hunde - mitzubringen. Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsausschusses. Diese ist möglichst vier Wochen vorher zu beantragen.
- (4) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsausschuss kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (5) Der Kirchenvorstand kann weitere Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

## **§ 5 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsausschuss. In der Zulassung ist Art und Umfang der Tätigkeit festgelegt.
- (2) Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis über seine fachliche Qualifikation erbringt und persönlich zuverlässig ist. Die Standards zum Aufbau der Grabmale (BIV-Richtlinie/TA-Grabmal) sind zu beachten.
- (3) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsausschusses widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz wiederholter schriftlicher Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter schuldhaft im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden der Friedhofsverwaltung den Abschluss einer ausreichenden Haftverpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der vom Friedhofsausschuss festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 6 Anmeldung der Bestattung**

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig beim Pastor von Aumühle oder Wohltorf und bei der Friedhofsverwaltung im Kirchenbüro Aumühle anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Beteiligten festgesetzt.

### **§ 7 Säрге, Urnen**

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen weder aus schwervergänglichem Stoffen hergestellt noch damit ausgelegt sein. Säрге müssen sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen oder ohne schädliche Rückstände verbrennen.

- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Gleiches gilt für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung.
- (3) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Gräften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, muss dieses der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung mitgeteilt werden.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sich nicht innerhalb der Ruhezeit zersetzenden Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern. Ausgenommen sind hiervon Urnen, die in das Kolumbarium eingestellt werden.
- (6) Soll aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen eine Erdbestattung ohne Sarg erfolgen, ist hierfür die Genehmigung des Friedhofsausschusses einzuholen.

## **§ 8 Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

## **§ 9 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von Mitarbeitern oder Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Mitarbeiter oder Beauftragten der Friedhofsverwaltung sind berechtigt, den Aushubboden auf Nachbargräber unter weitestgehender Schonung der dortigen Anlagen und Bepflanzungen abzulagern. Nach der Bestattung ist dieser Boden jedoch sofort wieder zu entfernen, die jeweiligen Gräber sind wieder herzurichten, ggf. sind Schäden unverzüglich und ordnungsgemäß zu beheben.

## **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Friedhofsausschuss einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte und die Verwandten ersten Grades, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mehrere Berechtigte können den Antrag nur einheitlich stellen. Ergänzend wird auf § 25 i.V.m. § 12 Ziff. 2 des Bestattungsgesetzes Schleswig-Holstein verwiesen. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen und Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit müssen noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle oder mit Zustimmung des Friedhofsausschusses in anderen Grabstätten erneut beigesetzt werden. Urnen/Aschenreste aus dem Kolumbarium werden in einem hierfür vom Friedhofsausschuss festzulegenden Bereich erneut beigesetzt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf der behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich einer weiteren Bestattung auf der Grabstelle und die anschließende erneute Einsetzung der Urnen in dieselbe Grabstätte ist keine Umbettung.

## IV. Grabstätten

### § 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der ev.-luth. Kirchengemeinde Aumühle. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
- (2) Rechte an einer Reihengrabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten können mit Zustimmung des Friedhofsausschusses Nutzungsrechte schon zu Lebzeiten vergeben werden. Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Die Grabstätten werden für die Bestattung in Särgen (auch „Erdbestattung“ genannt) oder Urnen angelegt als
  - a) Reihengrabstätten (§12)
  - b) Reihengrabstätten mit einheitlicher Gestaltung (§ 13)
  - c) Wahlgrabstätten (§14 - 14d)
  - d) Kolumbarium (§ 15)
  - e) anonymes Gräberfeld (§ 16)
- (5) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größen:
  - a) Grabstätten für Erdbestattungen bei einer Sarglänge bis 120 cm  
Länge: 165 cm  
Breite: 105 cm
  - b) Grabstätten für Erdbestattungen bei einer Sarglänge über 120 cm  
Länge: 250 cm  
Breite: 125 cm
  - c) Urnengrabstätten  
Länge: 60 cm  
Breite: 60 cm.
- (6) Für die Lage der Gräber ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.
- (8) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.



## **§ 12 Reihengrabstätte**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabbreite, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht soll nicht verlängert werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf bei Erdbestattungen nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Reservierung einer benachbarten Grabstätte für einen Ehepartner/Lebenspartner ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Friedhofsausschusses zulässig. Bei Urnenbestattungen kann die Urne eines Ehepartners/Lebenspartners auf derselben Grabstätte bei entsprechender Verlängerung des Nutzungsrechts beigesetzt werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## **§ 13 Reihengrabstätten mit einheitlicher Gestaltung (Friedhofspflege)**

- (1) Für Reihengrabstätten mit einheitlicher Gestaltung gelten die Regelungen des § 12 Ziffer 1 und 2 entsprechend.
- (2) Die einheitliche Gestaltung der Grabsteine als Grabkissen mit Angabe von Namen und Daten in einheitlicher Schriftform obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine Verpflichtung, einen Grabstein (Grabkissen) setzen zu lassen, besteht nicht. Eine individuelle Grabsteingestaltung ist bei entsprechender Gestaltung im Umfeld der Grabstätte zulässig. Die gärtnerische Anlage und Pflege ist der Friedhofsverwaltung vorbehalten.
- (3) Die für Reihengräber mit einheitlicher Gestaltung zur Verfügung stehenden Flächen werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Eine Wiederbelegung einzelner Grabstätten ist nach dem Ablauf der jeweiligen Ruhezeit nicht zulässig. Eine Auflösung der Reihengräber in Waldlage oder Teilen davon ist zulässig, wenn die Ruhezeit der Grabstätten in einem räumlich abgrenzbaren Bereich insgesamt abgelaufen ist.

## **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- (2) Für das Nutzungsrecht kann auf Antrag eine Urkunde ausgestellt werden, die nach Zahlung der für die Wahlgrabstätte zu leistenden Gebühren ausgehändigt wird.
- (3) In jeder Grabbreite darf bei Erdbestattungen nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine darüberhinausgehende Belegung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und ist gesondert zu vergüten. Bei Urnenbeisetzungen ist die Belegung mit einer weiteren Urne bei entsprechender Verlängerung des Nutzungsrechts zulässig.

- (4) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen, soweit sie in der Gemeinde ansässig sind, beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- a) der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner.
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und Geschwisterkinder sowie adoptierte Kinder und ihre Ehegatten.
- (5) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten sowie der Einwilligung des Friedhofsausschusses.

### **§ 14a Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten**

- (1) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Recht kann auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wieder erworben werden. Wird das Recht nicht verlängert oder wieder erworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekannt gemacht.
- (3) Überschreitet bei einer Beisetzung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung.

### **§ 14b Übertragung und Vererbung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann zu Lebzeiten der Berechtigten auf einen Angehörigen im Sinne von § 14 Abs. 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsausschusses.
- (2) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf den Angehörigen über. Sind mehrere Angehörige vorhanden, bestimmt sich der Vorrang des einen vor dem anderen nach der in § 14 genannten Reihenfolge, falls sich die Angehörigen nicht anders einigen. Können sich gleichrangige Angehörige nicht einigen, so kann der Friedhofsausschuss den neuen Berechtigten bestimmen.
- (3) Die Rechtsnachfolge gemäß Absatz 2 kann der Nutzungsberechtigte dadurch ändern, dass er das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall seines Ablebens einer Person nach § 14 Abs. 3 oder – mit Zustimmung des Friedhofsausschusses – einer anderen Person durch Vertrag überträgt. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Friedhofsverwaltung einzureichen.

- (4) Der neue Berechtigte hat innerhalb von 6 Monaten nach der Übertragung bzw. dem Rechtsübergang die Umschreibung auf seinen Namen unter Vorlage urkundlicher Nachweise zu beantragen. Zwischen Ehegatten bedarf es keiner Umschreibung. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn der Rechtsübergang nicht hinreichend nachgewiesen ist. Der Übergang des Nutzungsrechtes wird mit der Umschreibung durch die Friedhofsverwaltung wirksam. Solange der Übergang nicht anerkannt ist, sind Bestattungen nicht zulässig.
- (5) Der neue Berechtigte im Sinne dieser Vorschrift ist den Personen gleichgestellt, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben (§1 Abs. 2.)
- (6) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

### **§ 14c Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsausschusses.
- (2) Nutzungsgebühren können nach Ermessen des Friedhofsausschusses anteilig für die noch nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit und entsprechend der weiteren Verwendungsmöglichkeit der Grabstätte erstattet werden. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.

### **§ 15 Kolumbarium**

- (1) Die Friedhofsverwaltung hat auf dem Gelände des Friedhofs ein Kolumbarium errichtet, in dem Urnen eingestellt werden können. Jedes Einzelfach des Kolumbariums dient zur Bewahrung einer Urne, jedes Doppelfach zur Bewahrung von zwei Urnen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung vergibt Nutzungsrechte an dem jeweiligen Einzelfach oder Doppelfach. Die Nutzungsdauer beträgt ab Belegung mindestens 25 Jahre (Ruhezeit). Sie kann auf Antrag verlängert werden. Die Vorschriften über Wahlgräber gelten entsprechend.
- (3) Die äußere Gestaltung des Kolumbariums sowie dessen Instandhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Der Nutzungsberechtigte ist befugt, das Fach im Inneren selbst zu gestalten, wobei auf die Würde des Ortes und die guten Sitten Rücksicht zu nehmen ist. In Zweifelsfragen entscheidet der Friedhofsausschuss.
- (4) Die Öffnung des Faches nach Belegung ist nur in dem Rahmen zulässig, wie § 10 dies für Umbettungen und Ausgrabungen vorsieht. Ausgenommen ist die erstmalige Einstellung der zweiten Urne in das Doppelfach.

- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Zugangsbefugnis zu dem Kolumbarium im Rahmen einer gesonderten Regelung durch die Friedhofsverwaltung, die dem Nutzungsberechtigten nebst etwaigen Änderungen bekanntzugeben ist.
- (6) Die Auflösung der Fächer nach Ende der Nutzungsdauer obliegt der Friedhofsverwaltung. Auf die Regelung in § 10 Ziff. 6 wird verwiesen.

## **§ 16 Anonymes Gräberfeld**

- (1) Auf dem Anonymen Gräberfeld erfolgt die Bestattung ohne Namensnennung als Urnenbeisetzung oder Erdbestattung. Die Belegung erfolgt der Reihe nach und wird im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Ein individuelles Nutzungsrecht besteht nicht.
- (2) Die Friedhofsverwaltung errichtet auf dem anonymen Gräberfeld ein gemeinsames Grabmal. Die Errichtung von Einzelgrabmalen ist nicht zulässig. Die gärtnerische Anlage und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (3) Das Auflösen des anonymen Gräberfeldes oder von Teilen davon ist erst nach Ablauf der Ruhezeit seit der letzten Bestattung auf dem anonymen Gräberfeld oder einem jeweils räumlich abgegrenzten Teil zulässig.

## **§ 17 Registerführung**

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsberechtigten und der Nutzungszeiten.

# **V. Gestaltung der Grabstätten und Trauerfeiern**

## **§ 18 Gestaltungsordnung**

Im Interesse der Erhaltung des besonderen Charakters als Waldfriedhof wird eine besondere Gestaltungsordnung erlassen, die für alle Grabstätten verbindlich und Bestandteil dieser Friedhofsordnung ist.

## **§ 19 Pflege und Bepflanzung**

- (1) Pflege und Bepflanzung der Grabstätten obliegen dem Nutzungsberechtigten.
- (2) Bei den Grabstätten mit einheitlicher Gestaltung erfolgt die Bepflanzung und Pflege seitens der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit. Eine eigene Bepflanzung seitens der Nutzer ist nicht gestattet. Die Zeichen der Verbundenheit sind auf Schnittblumen in einer Vase zu beschränken. Blumen und Kranzschmuck zum Anlass der Beisetzung sind auf den hierfür vorgesehenen Flächen abzulegen.

- (3) Ergänzend gelten die Bestimmungen der Grabmal-, Pflege- und Bepflanzungsordnung für den Waldfriedhof Aumühle.

## **§ 20 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, ist der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Pflege und/oder Bepflanzung durch Dritte auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Kann eine Kostenerstattung vom Nutzungsberechtigten nicht erlangt werden, oder ist dieser nicht bekannt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einzuziehen.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Nutzungsberechtigte ist in der Aufforderung und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 u. 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung fallen.
- (3) Nach Entziehung von Nutzungsrechten gemäß Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet werden.
- (4) Bei nicht gestattetem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

## **§ 21 Richtlinien für Trauerfeiern**

- (1) Die Benutzung der Kirche zu Trauerfeiern ist nur bei Begräbnissen von Angehörigen christlicher Konfessionen gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (2) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Der Kirchenvorstand kann die Veranstaltung von Trauerfeiern (Ansprachen, Gebete, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig machen.

- (3) Gesänge und andere musikalische Beiträge während der Begräbnisfeiern in der Kirche sollen kirchlichen Charakter tragen und sind vorher mit dem Organisten zu vereinbaren. Ggf. entscheidet der Kirchenvorstand.
- (4) Das Betreten des Friedhofs mit Musik und Fahnen ist von der Zustimmung des Friedhofsausschusses abhängig.

## **VI. Haftung und Gebühren**

### **§ 22 Haftung**

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihm oder in seinem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, dass er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Haftung und Ersatzpflicht entsprechen den Vorschriften des BGB.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 23 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 24 Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund ganz oder beschränkt außer Dienst gestellt und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Beisetzungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden. Ausnahmen können nur im Falle der Beisetzung des Ehegatten erfolgen. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

- (4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise wieder anzulegen.
- (7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind öffentlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Nutzungsberechtigte, sofern seine Anschrift der Friedhofsverwaltung bekannt ist, schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 25 Natur- und Umweltschutz**

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen. Dieses bedarf in besonderer Weise einer Zusammenarbeit in Abstimmung mit der Gemeinde Aumühle, zu der alle bei der Nutzung und Verwaltung des Friedhofes Tätigen aufgerufen sind.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Aumühle unter [www.kirche-aumuehle.de](http://www.kirche-aumuehle.de) verbunden mit deinem entsprechenden Hinweis in dem Monatsblatt „aktuell- Das Magazin für den Sachsenwald“ sowie einem Aushang in dem Schaukasten am Haupteingang des Friedhofes Aumühle/Wohltorf mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekannt gemacht. Ferner wird die Friedhofssatzung nach zweimaliger Abkündigung im 10 Uhr-Sonntags-Gottesdienst der Aumühler Kirche im Kirchenbüro für die Dauer eines Monats nach Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegt.

Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung 14.07.2007 außer Kraft.

Aumühle, den 08.11.2011

gez. Beatrix Jenckel

gez. Dirk Süssenbach

---

Ev.-luth. Kirchengemeinde Aumühle

---

Pastor der Kirchengemeinde Aumühle

- Der Kirchengemeinderat -